

Aktenzeichen: 6 O 131/18



verkündet am: 20.09.2019

(gez.) Büchle, Justizbeschäftigte

- als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle -

# LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit



[Redacted]

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter,  
Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis,  
Geschäftszeichen: 1183/18SP04

gegen

[Redacted]

-Beklagte zu 1.)-

[Redacted]

- Beklagte zu 2.)-

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. [Redacted]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken durch die Richterin am  
Amtsgericht Treis als Einzelrichterin im schriftlichen Verfahren mit einer  
Schriftsatzfrist zum 27.08.2019 am 20.09.2019

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagten zu 1.) und 2.) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 21.857,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus seit dem 14.02.2018 zu zahlen, abzüglich am 23.04.2018 gezahlter 10.826,61 €.
2. Die Beklagten zu 1.) und 2.) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 213,48 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 24.03.2018 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten zu 1.) und 2.) als Gesamtschuldner.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 11.030,50 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfall.

Am 13.01.2018 gegen 13.00 Uhr befuhr die Zeugin [REDACTED] mit dem im Eigentum des Klägers versicherten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] die A8 in Fahrtrichtung Luxemburg in Höhe der Anschlussstelle Rehlingen. Während die Zeugin einen den rechten Fahrstreifen befahrenden LKW nach Setzen des linken Fahrtrichtungsanzeigers überholte, fuhr der Beklagte zu 2.) mit dem bei der Beklagten zu 1.) versicherten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Halter er ist, mit überhöhter Geschwindigkeit von hinten auf das Fahrzeug der Zeugin [REDACTED] auf. Durch den Aufprall wurde das Fahrzeug des Klägers in die Leitplanke geschleudert und überschlug sich. Im Bereich der Unfallstelle war übergangsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h angeordnet. Die Strecke ist dem Beklagten zu 2.) bekannt. Zum Zeitpunkt des Unfalls befanden sich die Zeugen [REDACTED] ca. 250 m hinter dem LKW, den die Zeugin [REDACTED] zu überholen versucht hatte.

Die Beklagte zu 1.) wurde fruchtlos mit Schreiben vom 18.01.2018 zur Schadensregulierung bis zum 13.02.2018 aufgefordert. Der Kläger machte folgende Positionen geltend:

- Schaden am KFZ gemäß Gutachten	19.951,22 €
- Liquidation des Sachverständigen	1.879,89 €
- Unfallkostenpauschale	26,00 €
	<b>21.857,11 €</b>

Der Kläger betrieb sodann beim Amtsgericht Mayen gegen die Beklagte zu 1.) ein Mahnverfahren, in welchem nach Zustellung des Mahnbescheides am 29.03.2018 Widerspruch eingelegt wurde. Am 23.04.2018 zahlte die Beklagte zu 1.) 10.826,61 €. Auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten zahlte die Beklagte zu 1.) 958,19 €. Weitere Zahlungen erfolgten nicht.

Der Kläger behauptet,

die Zeugin [REDACTED] habe nach Setzen des linken Fahrtrichtungsanzeigers und der Erfüllung der doppelten Rückschaupflicht auf die Überholspur gewechselt und den LKW bereits zu 2/3 überholt gehabt, als der Beklagte zu 2.) mit weit überhöhter Geschwindigkeit zwischen 150-200 km/h auf das Fahrzeug der Zeugin aufgefahren sei. Zum Zeitpunkt des Spurwechsels sei der Beklagte zu 2.) nicht wahrnehmbar gewesen. Der Unfall habe sich für diese als unabwendbares Ereignis dargestellt, hilfsweise habe aber ihre Betriebsgefahr aufgrund des grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verhaltens vollständig zurückzutreten. Zum Beweis dieser Tatsache hat der Kläger zunächst auch die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] benannt, auf die er später verzichtet hat.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 21.857,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus seit dem 14.02.2018 zu zahlen, abzüglich am 23.04.2018 gezahlter 10.826,61 €.
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 213,48 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus seit dem 14.02.2018 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten,

dass die Geschwindigkeitsbeschränkung erst ca. 150 m vor der Unfallstelle angeordnet worden sei, während zuvor keine Geschwindigkeitsbeschränkung bestand, weswegen der Beklagte zu 2.) mit hoher Geschwindigkeit fuhr. Das Schild, welches die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h anordnet, habe er nicht bemerkt. Er kenne diese Strecke als eine ohne Geschwindigkeitsbeschränkung. Er schätze seine Geschwindigkeit auf etwa 140-170 km/h, als er sich recht nah an dem Fahrzeug der Zeugin [REDACTED] befunden habe. Es scherte plötzlich nach links aus, woraufhin er sofort eine Notbremsung eingeleitet und versucht habe, die Zeugin [REDACTED] mit Lichttupe zu warnen. Er habe bereits auf das Blinken mit Bremsen reagiert, da aber das Fahrzeug des Klägers unmittelbar vor ihm ausscherte, habe er nicht mehr anhalten können. Er sei beim Herannahen jederzeit erkennbar gewesen, sodass die Behauptung der Zeugin [REDACTED], der doppelten Rückschaupflicht genüge getan zu haben, nicht zutreffend sein könne. Möglicherweise sei die Sicht nach Hinten durch Gegenstände im Fahrzeug beschränkt gewesen.

Für den Beklagten zu 2.) spreche aufgrund des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs mit einem Spurwechsel ein Anscheinsbeweis; eine Regulierung auf der Basis von 50 % sei unter Berücksichtigung der überhöhten Geschwindigkeit des Beklagten zu 2. einerseits, der Verletzung der doppelten Rückschaupflicht durch die Zeugin [REDACTED] andererseits, angemessen. Bei der Berechnung der Sachverständigenkosten verweisen die Beklagten auf die Angehörigkeit des Sachverständigen zum BVSK, weswegen die Kosten auf der Grundlage des BVSK-Honorartableaus mit 1.676,- € bemessen worden seien.

Die Klägerin verweist auf die Unanwendbarkeit des Anscheinsbeweises im Streitfall, da wegen der immensen Geschwindigkeitsüberschreitung gerade keine typische Unfallkonstellation vorgelegen habe.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den wechselseitig geführten Schriftverkehr der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Das vom Kläger betriebene Mahnverfahren wurde mit Verfügung vom 23.04.2018 an das Landgericht Saarbrücken abgegeben und ging hier am 30.04.2018 ein. Die um den Beklagten zu 2.) erweiterte Klage vom 14.05.2018 wurde diesem am 24.05.2018 zugestellt. Die polizeiliche Ermittlungsakte der Polizeiinspektion Dillingen, wurde beigezogen und durch die Strafakte des Amtsgerichts Saarlouis, [REDACTED], ersetzt. Mit Beschluss vom 21.05.2019 wurde die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens durch die Verwertung des in der Strafakte des Amtsgerichts Saarlouis, Az.: [REDACTED], enthaltenen Sachverständigengutachtens des Herrn Dipl.-Ing. Sonnhalter vom 23.09.2018 ersetzt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 09.04.2019 und auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 23.09.2018, Bl. 154 ff. der in der Anlage befindlichen Kopie der Strafakte 12 Cs 65 Js 627/18 verwiesen. Mit Beschluss vom 25.07.2019 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und mit Beschluss vom 16.09.2019 der Verkündungstermin auf den 20.09.2019 verlegt.

### Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und zum ganz überwiegenden Teil begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der restlichen 11.030,50 € und der verbliebenen Rechtsanwaltskosten aus vorgerichtlicher Tätigkeit in Höhe von 213,45 € zu. Der Kläger unterliegt nur mit einem geringfügigen Anteil des geltend gemachten Zinsanspruchs auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten.

1.

Die Beklagte zu 1.) ist dem Kläger als Haftpflichtversicherer gemäß § 115 Abs.1 Nr. 1 VVG und der Beklagte zu 2.) als Halter gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 StVG zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Verkehrsunfall ereignete sich beim Betrieb der Fahrzeuge des Klägers und des Beklagten zu 2.). Die Ersatzpflicht ist nicht gemäß § 7 Abs. 2 StVG (höhere Gewalt) ausgeschlossen.

a. Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVG hängt der Umfang der Haftung von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere davon, inwieweit der Unfall vorwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Die Abwägung ist dabei aufgrund aller festgestellten – das heißt unstrittigen, zugestanden oder gem. § 286 ZPO bewiesenen – Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, soweit diese sich nachweislich auf den Unfall ausgewirkt haben, wobei in erster Linie das Maß der Verursachung von Belang ist, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben, das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (vgl. BGH, NJW 2017, 1177 = NZV 2017, 276 unter Rn. 8 mwN).

Weder für den Kläger, noch für den Beklagten zu 2.) stellt sich der Unfall als unabwendbares Ereignis nach § 17 Abs. 3 StVG dar. Der Sachverständige ist in seinem Gutachten zu der Auffassung gelangt, dass die Zeugin [REDACTED] bei einer mehrmaligen oder längeren Rückschau in den Außenspiegel den Beklagten zu 2.) hätte erkennen können. Für den Beklagten zu 2.) wäre der Unfall bei einer reduzierten Geschwindigkeit von 205 – 213 km/h unter Berücksichtigung einer kontrollierten Abbremsung und mit einer Schwerpunktverzögerung von  $5\text{m/s}^2$  vermeidbar gewesen.

b. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme und der Anhörung des Beklagten zu 2.) ist das Gericht der Überzeugung, dass den Beklagten zu 2.) durch seine Fahrgeschwindigkeit und Fahrweise ein so überwiegendes Verschulden an der Unfallverursachung trifft, dass die Betriebsgefahr des Fahrzeuges des Klägers dahinter zurücktritt.

aa. Nach den gutachterlichen Feststellungen ist dem Beklagten zu 2.) kein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO durch ein verspätetes Reaktionsverhalten oder ein Aufmerksamkeitsverschulden nachzuweisen, da dieser 4 Sekunden vor der Kollision reagiert hat. Daraus ergibt sich auch, dass gegen den Beklagten zu 2.) als Auffahrender kein Anscheinsbeweis spricht, da der typische Auffahrunfall bedingt ist durch die Nichteinhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands (§ 4 Abs. 1, S. 1 StVO) oder durch Unaufmerksamkeit (§ 1 Abs. 2 StVO). Beides ist hier nicht der Fall. Zudem ist ein gegen den Auffahrenden sprechender Erstanschein bereits dann ausgeräumt, wenn der Vordermann – die Zeugin [REDACTED] - in zeitlich und örtlich nahem Zusammenhang mit dem Unfall einen Fahrstreifenwechsel vorgenommen hat. Daran bestehen hier ebenfalls keine Zweifel.

Der Beklagte zu 2.) hat sich jedoch durch seine Fahrweise grob verkehrswidrig verhalten. Vorliegend hat sich die Gefahr des Ver- oder Unterschätzens der Annäherungsgeschwindigkeit des rückwärtigen Verkehrs verwirklicht, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfahrungsgemäß mit der Überschreitung einhergeht und damit in haftungsrelevanter Weise die Betriebsgefahr des „schnellen“ Kfz erhöht (OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 21.12.2017 – 7 U 39/17 – beck-online m.w.N zur BGH-Rechtsprechung).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Beklagte zu 2.) mit einer Geschwindigkeit von 230-250 km/h auf der Strecke fuhr. Nach den Feststellungen des Sachverständigen ereignete sich der Unfall auf einer Strecke, die vor der Kollisionsstelle gerade verläuft und auf der in ca. 320 m Entfernung zur Unfallstelle eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h angeordnet war. Der Sachverständige hat den Streckenverlauf mit Lichtbildern dokumentiert und festgestellt, dass sich das betreffende Verkehrszeichen ca. 150 m vor dem Auffinden der ersten Bremsspuren des Fahrzeuges des Beklagten zu 2.) befindet. Die Kollisionsgeschwindigkeiten der PKWs betrug beim Beklagten zu 2.) 150-165

km/h, bei dem Fahrzeug des Klägers bei 90-100 km/h. Als Ausgangsgeschwindigkeit des Beklagtenfahrzeuges hat der Sachverständige 230-250 km/h angegeben. Der Beklagte zu 2.) überschritt die zulässige Geschwindigkeit daher um 130-150%, wodurch sich die Betriebsgefahr des Fahrzeuges des Beklagten zu 2.) bereits erhöht. Die Zeugin [REDACTED] hat in diesem Zusammenhang berichtet, dass das Fahrzeug des Beklagten derart schnell an ihr vorbei gefahren sei, dass es nur „Husch“ machte und etwas links an ihr vorbeigezischt sei. Auch der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass der Audi sehr schnell unterwegs gewesen sei. Aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] ergibt sich weiter, dass der Beklagte zu 2.) nicht lediglich sehr schnell an ihn, der ebenfalls auf der Überholspur fuhr, heran kam, sondern ihn zusätzlich auch durch Betätigung der Lichthupe aufforderte, auf die rechte Fahrbahn auszuweichen, woran deutlich wird, dass es dem Beklagten zu 2.) darauf ankam, seine sehr hohe Geschwindigkeit einzuhalten. Die Angabe des Beklagten, die Anordnung der Tempo 100 nicht gesehen zu haben, ist nur insoweit beachtlich, als diesem kein Vorsatz nachgewiesen werden kann. In jedem Fall trifft ihn jedoch ein Fahrlässigkeitsvorwurf, da ein Autofahrer mit der Anordnung durch Verkehrszeichen immer rechnen muss.

Neben dem damit vorliegenden Verstoß des Beklagten zu 2.) gegen die allen Verkehrsteilnehmern obliegende Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsverordnung eigenverantwortlich zu beachten, wäre er zudem aufgrund der konkreten Verkehrssituation in jedem Fall gehalten gewesen, seine Geschwindigkeit adäquat zu reduzieren, da offensichtlich langsamerer Verkehr auf der Strecke herrschte. So hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, dass er sich auf der Überholspur befand, als sich der Beklagte zu 2.) von hinten sehr schnell näherte und ihm mit Lichthupe signalisierte, auf die rechte Fahrspur zu wechseln. Auch die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, dass sie sich auf ein Überholmanöver vorbereitet hat und den sich hinter ihr befindlichen Verkehr aufmerksam verfolgt hat. Den herannahenden Beklagten zu 2.) habe sie aber nicht gesehen, bevor dieser an ihr „vorbeigerauscht“ sei. Auch wenn sich der Beklagte zu 2.) grundsätzlich darauf verlassen durfte, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer verkehrsgerecht verhalten, so musste er aber mit den Umständen nach nicht fernliegenden möglichen Fahrfehlern der auf der Normalspur Vorausfahrenden rechnen, die für ihn erkennbar waren, und sich dementsprechend einrichten (OLG Hamm, Urteil vom 26. November 1991 – 27 U 180/91 –, juris). Der Beklagte zu 2.) hielt gleichwohl an seiner sehr hohen Geschwindigkeit fest, wodurch trotz direktem Einleiten des Bremsvorgangs der Aufprall nicht mehr vermieden werden konnte. Bei ordnungsgemäßer Beachtung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 100 hätte ihm ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, seine Geschwindigkeit wenn auch nicht auf 100 km/h, dann jedenfalls auf eine Geschwindigkeit von 205-213 km/h zu drosseln, bei der der Unfall nach den Feststellungen des Gutachtens vermeidbar gewesen wäre.

bb. Ein dem Kläger zurechenbarer Verstoß der Zeugin [REDACTED] lässt sich demgegenüber nicht feststellen.

Der Anscheinsbeweis zulasten desjenigen, der die Fahrbahnspur wechselt, greift vorliegend nicht ein. Die hierfür erforderliche Typizität liegt aufgrund der Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit um 130-150 % nicht vor. Festzustellen ist zunächst, dass der Spurwechsel der Zeugin [REDACTED] bereits abgeschlossen war, als es zur Kollision kam. Ein Verstoß der Zeugin [REDACTED] gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, insbesondere § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 5

StVO ist nicht nachgewiesen. Die Zeugin hatte vor dem Ansetzen zum Überholvorgang unstreitig den linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt. Sie hat in ihrer Vernehmung zudem bekundet, zunächst in den Innenspiegel, den Außenspiegel und dann über die Schulter geschaut zu haben, bevor sie zum Überholen ansetzte und den Außenspiegel die ganze Zeit im Auge behalten zu haben. Zwar ist der Sachverständige Sonnhalter im Rahmen der Vermeidbarkeitsprüfung zu der Feststellung gelangt, dass davon auszugehen sei, die Zeugin habe aufgrund des Streckenverlaufs den sich ungewöhnlich zügig herannahenden Beklagten zu 2.) bei einer mehrmaligen oder längeren Rückschau in den Außenspiegel erkennen können. Bei der Prüfung der Unvermeidbarkeit nach § 17 Abs. 3 StVG ist der Maßstab aber der sogenannte „Idealfahrer“. Dieser Maßstab erfordert ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln erheblich über die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne von § 276 BGB hinaus (BGH NJW 1992, 1684, 1685). Dieser Maßstab gilt bei der Frage, ob sich die Verletzung einer Verkehrsvorschrift unfallursächlich ausgewirkt hat, jedoch nicht. Aus der Feststellung zur grundsätzlichen Vermeidbarkeit des Unfalls lässt sich also nicht zwingend der Schluss ziehen, dass dem Fahrer auch im konkreten Fall ein Verstoß zu Last gelegt werden kann. Dies findet auch Bestätigung in der weiteren Einschätzung des Gutachters, dass es aufgrund der ungewöhnlichen Annäherungsgeschwindigkeit des Beklagten-Fahrzeuges eine weitergehende rechtliche Würdigung bedarf. Diese Einschätzung wird wiederum durch die Aussage der Zeugin [REDACTED] bestätigt, die bekundet hat, dass sie, die selbst einen Überholvorgang beginnen wollte, und sich durch mehrfache Blicke nach hinten in den Rückspiegel versichert habe, den sich herannahenden Beklagten zu 2.) nicht gesehen habe, bevor dieser an ihr „vorbeigerauscht“ sei. Hierbei muss ebenfalls Berücksichtigung finden, dass ein Überholender in einem Verkehrsbereich mit einem Tempolimit von 100 km/h nicht mit einem mit Tempo weit über 200 km/h herannahenden Fahrzeug rechnen wird und dies auch nicht muss, sofern sich nicht aufgrund der konkreten Verkehrslage hierfür Anhaltspunkte bieten. Dies war hier nicht der Fall. Dass die Sicht der Zeugin [REDACTED] durch Gegenstände im Auto behindert war, ist nicht ersichtlich. Es ist unter Berücksichtigung dieser Umstände daher nicht mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit nachgewiesen, dass ein dem Kläger zurechenbarer Verstoß gegen § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 5 StVO oder sonst einer Vorschrift der Straßenverkehrsordnung vorliegt.

Es verbleibt daher bei der Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges. Die – zumindest fahrlässige - Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit in dem hier vorliegenden Ausmaß stellt in Verbindung mit der verkehrsinadäquaten Fahrweise eine so gravierende Verletzung der Pflichten im Straßenverkehr dar, die die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges vollständig zurücktreten lässt und eine ausnahmsweise vollständige Haftung der Beklagten begründet.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, §§ 280 Abs. 1,2, 286, 288 BGB. Die Zahlungsaufforderung gegenüber der Versicherung wirkt auch gegen den Versicherten, hier den Beklagten zu 2.). Sie entfaltet abweichend von § 425 Abs. 2 BGB Gesamtwirkung gegenüber allen gesamtschuldnerisch Verpflichteten, da die Regulierungsvollmacht des Versicherers dahin auszulegen ist, dass der Haftpflichtversicherer auch zur Entgegennahme rechtsverbindlicher und

geschäftsähnlicher Erklärungen mit Wirkung für den Versicherten befugt ist (Langheid/Wandt/W.-T. Schneider, 2. Aufl. 2017, VVG § 115 Rn. 18a-18b).

3.

Die Sachverständigenkosten sind der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Höhe der übrigen Schäden steht nicht im Streit.

4.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten ergibt sich aus § 7 Abs. 1 StVG als regelmäßig erstattungsfähige Position im Rahmen der Unfallregulierung. Der Anspruch berechnet sich aus einem Gebührenstreitwert von 21.857,11 € und beträgt mithin insgesamt 1.171,67 €. Hierauf wurden bereits 958,19 € bezahlt, sodass der Anspruch in Höhe der geltend gemachten 213,48 € noch besteht. Zinsen hieraus kann der Kläger indessen erst ab dem Tag nach der Zustellung des Mahnbescheides am 23.03.2018 verlangen, da die vorgerichtlichen Anwaltskosten darin erstmals geltend gemacht wurden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2, 100 IV ZPO. Der Kläger unterliegt nur mit einem geringfügigen Anteil des Zinsanspruchs bezüglich der Nebenforderung, sodass eine Kostenauflegung nicht erfolgt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1 ZPO.

III.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 39, 40, 43 GKG. Im Falle eines vorgeschalteten Mahnverfahrens wird der erste Rechtszug des Streitverfahrens durch den Eingang der Akten beim Streitgericht eingeleitet (BeckOK KostR/Schindler, 26. Ed. 1.6.2019, GKG § 40 Rn. 4). Zu diesem Zeitpunkt war die mahngerichtlich verfolgte Hauptforderung bereits teilweise erfüllt und lediglich der Restbetrag in Höhe von 11.030,50 € im Streit.

Treis  
Richterin am Amtsgericht

- Beglaubigte Abschrift -

Vorstehende Abschrift stimmt mit  
der Urschrift wörtlich überein

Büchle, Justizbeschäftigte  
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

